

## **JAHRESENDE NAHT - VERJÄHRUNG FÜR ANTRAGSVERANLAGUNGEN 2013 DROHT**

Wir weisen darauf hin, dass für Antragsveranlagungsfälle i. S. des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG für den Veranlagungszeitraum 2013 zum Jahresende die Verjährung droht. Wenn Sie die Fälle wegen zu erwartender Erstattungen noch einreichen wollen, muss dies rechtzeitig vor dem 31.12.2017 (bzw. präziser 2.1.2018 wegen § 108 Abs. 3 AO) geschehen. Einreichen bedeutet, dass entweder eine authentifizierte Erklärung übermittelt wurde oder dass eine komprimierte Erklärung (bzw. ein Erklärungsvordruck) unterschrieben vor Fristende beim Finanzamt eingegangen ist. Die reine Übermittlung ohne Authentifizierung genügt daher nicht.

**Verjährung bei Antragsveranlagung 2013**

### **Praxishinweis**

Bei Ehegatten, die die Lohnsteuerklassenkombination III/V gewählt haben, liegen nur dann Pflichtfälle vor, wenn beide Arbeitslohn beziehen (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG). Bezieht nur ein Ehegatte Arbeitslohn mit der Steuerklasse III liegt kein Pflichtfall vor, sodass auch hier zum Jahresende für den Veranlagungszeitraum 2013 Verjährung droht.

### **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)